

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

106. Stück, 10.08.1920

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 10. Aug. 1920.) 106. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 239. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1920, betreffend Abänderung der Hafensordnung für Brake.
- Nr. 240. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1920, betreffend die Regelung der Versorgungsbezüge der nach dem 1. April 1920 und der zum 1. April 1920 oder früher zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten planmäßigen Landesbeamten, Leiter und Lehrer an den landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen.
- Nr. 241. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1920, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten.
- Nr. 242. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 7. August 1920, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen.

### Nr. 239.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafensordnung für Brake.

Oldenburg, den 4. August 1920.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Hafensordnung für Brake wie folgt geändert:



## Artikel I.

In den §§ 2, 3 und 5 werden die Worte: „Großherzogliche“ und „Großherzoglichen“ gestrichen. Im § 5 wird statt „Ministerium des Innern“ „Ministerium des Verkehrs“ gesetzt und im § 55 Abs. 1 wird das Wort „Landungsgebühr“ durch „Kajegebühr“ ersetzt.

## Artikel II.

Die §§ 55 und ferner erhalten folgende Fassung:

## V. Gebühren.

## A. Hafens-, Pier- und Schleusengeld.

## Allgemeines.

## § 55.

Für die Benutzung der Hafenanstalten (§ 1 Ziffer 1) sind, soweit ihre Benutzung nicht durch Verträge anders geordnet ist, außer der Kajegebühr (§ 61 folgende) an Gebühren zu entrichten:

- a) für die Benutzung des Piers Piergeld,
- b) für die Benutzung des geschlossenen Hafens Hafens- und Schleusengeld,
- c) für die Benutzung der Weserkajen und die sonstigen Anlegestellen Hafengeld.

Schiffe, welche längsseits eines am Pier liegenden Schiffes anlegen und über dieses an Land löschen oder vom Lande laden, haben ebenfalls das Piergeld zu entrichten. Piergeld haben auch solche Schiffe zu zahlen, welche auf die Seite eines am Pier liegenden Fahrzeugs legen, um aus diesem zu laden oder in dasselbe zu löschen. (Zu vergl. auch § 58.)

Haben Schiffe die einzelnen Hafenanstalten nacheinander benutzt, so werden bei der Berechnung des Hafens- und

Piergeldes die Liegezeiten in den verschiedenen Bezirken zusammen gerechnet.

Das Hafens-, Pier- und Schleusengeld wird nach Nettokubikmeter-Raumgehalt berechnet. Angefangene Kubikmeter gelten für voll.

Über die Größe des Schiffes entscheiden die Schiffs-papiere oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters; jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Bei der Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abgangs zusammen als ein Tag gerechnet.

### Tarif für Seeschiffe.

#### a. Hafens- und Piergeld.

##### § 56.

Von Seeschiffen ist für jedes cbm Netto-Raumgehalt an Hafens- oder Piergeld zu entrichten:

#### 1. von Dampfern

- |  |        |
|--|--------|
| a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich . . . . . | 12 Pf. |
| b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen . . . . . | 6 Pf.  |

#### 2. von Segelschiffen

- |  |       |
|--|-------|
| a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich . . . . . | 9 Pf. |
| b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen . . . . . | 3 Pf. |

Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen, über ein Drittel ihrer Ladungsfähigkeit nicht hinausgehenden Lösens oder Ladens oder

zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 3 Pf. bis zum Höchstbetrage der oben für die ersten 15 Tage festgesetzten Sätze.

Seeschiffe, die nach ihrer Entlöschung in Brake dort in Winterlage gehen, oder aus sonstigen Gründen auslegen, haben während dieser Liegezeit nur drei Viertel der in Absatz 1 bezeichneten Gebühren zu entrichten. Die Ermäßigung fällt mit ihrer Wiederausreise, spätestens aber mit dem 1. Juli des folgenden Jahres weg.

#### b. Schleusengeld.

##### § 57.

Das Schleusengeld beträgt für das Ein- und Ausholen eines Schiffes durch die Schleuse zusammen 3 Pf. für jedes cbm Netto-Raumgehalt bis zum Höchstbetrage von 90 *M.*

In besonderen Fällen (Aus Schleusen von in Brake neugebauten Schiffen, Einschleusen von Schiffen, die zum Abwracken bestimmt sind) wird die Gebühr nur zur Hälfte mit  $1\frac{1}{2}$  Pf. erhoben.

Wegen des Schleusengeldes für Holzflöße zu vergl. § 74.

#### Tarif für Flußschiffe.

##### § 58.

Flußschiffen ist die Benutzung der Weserkajen unentgeltlich, die Benutzung des Hafens, des Vorhafens und des Piers und der sonstigen Anlegeplätze gegen die Hälfte der in § 56 bestimmten Abgaben gestattet.

Flußschiffe, die die Hafenanstalten nur benutzen, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder ihnen zu bringen, sind frei von Hafens-, Schleusen- und Piergeld.

Den Flußschiffen werden diejenigen Seefahrzeuge gleichgestellt, welche zeitweilig Binnenschiffahrt betreiben oder als Binnenleichter Verwendung finden.

## Befreiung von Hafengeld usw.

### § 59.

Frei von Pier-, Hafen- und Schleusengeld sind:

1. Schiffe, die im Eigentum des Reichs oder eines anderen Bundesstaates stehen,
2. die Schulschiffe des Deutschen Schulschiffsvereins,
3. Lotsenfahrzeuge, insoweit sie nur den Zwecken des Lotsenwesens dienen,
4. Schleppdampfer, die andere Fahrzeuge an- und abbringen,
5. Lustyachten und Passagierfahrzeuge, denen vom Ministerium des Verkehrs Befreiung zugestanden ist,
6. Dielenschiffe und kleine Torfschiffe bis zu 25 cbm Nettoraumgehalt.

## B. Kajegebühr.

### Allgemeines.

#### § 60.

Neben dem Piergeld oder dem Hafengeld ist von allen löschenden oder ladenden Seeschiffen eine Kajegebühr zu zahlen. Sie wird auch erhoben, wenn der Lösch- oder Ladebetrieb über ein dazwischen liegendes Schiff geht.

Dem Löschen ist es gleich zu achten, wenn Güter von Seeschiffen zunächst in Leichterchiffe und von diesen an Land gelöscht werden.

Erze unterliegen der Kajegebühr, auch wenn sie aus den Seeschiffen in Leichterchiffen gelöscht werden, ohne daß sie an Land gehen.

Der Flußschifferverkehr unterliegt nur insoweit nicht der Kajegebühr, als das Löschen oder Laden direkt in oder aus Seeschiffen erfolgt. Im übrigen ist die volle Kajegebühr zu entrichten.



**Tarif.**

## § 61.

Die Rajegebühr beträgt 50 Pf. für je 1000 kg der gelöschten oder geladenen Güter.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die für den Reisebedarf des Schiffes bestimmten Ausrüstungsgegenstände und Bunkerkohlen.

**Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch den Vertreter des Schiffes.**

## § 62.

Kein Seeschiff darf am Pier mit Löschen oder Laden beginnen, bevor der Vertreter des Schiffes in einer der Form nach vom Hafenamt vorzuschreibenden Erklärung dem Hafenmeister gegenüber die Verpflichtung zur Zahlung der Landungsgebühr und zur richtigen Anmeldung der in Betracht kommenden Güter übernommen hat.

Diese Erklärung kann für alle Schiffe einer Reederei oder Schiffe, die öfter nach Brake kommen, auch allgemein mit Gültigkeit bis auf weiteres abgegeben werden.

Eine solche allgemeine Verpflichtungserklärung verliert ihre Gültigkeit nur durch förmliche Anzeige des Widerrufs beim Hafenmeister. Für die zur Zeit des Widerrufs bereits beim Löschen oder Laden beschäftigten Schiffe hat der Widerruf keine Wirkung.

**Meldepflicht.**

## § 63.

Der Vertreter des Schiffes ist verpflichtet, binnen 10 Tagen nach Abgang eines Seeschiffes, für das die Landungsgebühr zu zahlen ist, dem Hafenmeister unter Benutzung eines Bordrucks die auf den Pier gelöschten oder vom Pier geladenen Güter nach Gewicht anzumelden.

Geht die Anmeldung nicht binnen 10 Tagen ein, so wird die Landungsgebühr nach dem Ermessen des Hafenamts festgesetzt.

Im Falle unrichtiger Anmeldung kann — ohne Rücksicht auf eine Bestrafung des Anmeldepflichtigen — die Landungsgebühr vom Hafenamte auf den  $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag festgesetzt werden.

### C. Lots- und Bootgeld.

#### Lotsgeld.

##### § 64.

Das Lotsgeld beträgt für das Einholen der Schiffe in den Hafen, für das Anlegen an den Pier und die sonstigen Anlegestellen, für das Ausholen oder für das Ablegen, bei einem Schiffe von wenigstens

200 cbm	6,—	<i>M</i>
201— 500	„ 12,—	„
501—2000	„ 32,—	„
2001—4000	„ 40,—	„
4001—6000	„ 52,—	„
über 6000	„ 60,—	„

Schiffe, welche die Hafenanstalten höchstens bis zur Dauer von 48 Stunden benutzen und ihre Ladung höchstens bis zu einem Drittel ihrer Ladungsfähigkeit ergänzen oder löschen, zahlen die Gebühr nur einmal.

Schiffe, welche von einem Braker Hafenlotsen von Brake fortgebracht werden, zahlen für das Ausholen oder das Ablegen keine besondere Lotsgebühr.

#### Erhöhung des Lotsgeldes.

##### § 65.

Ist ein Schiff wegen seiner Größe und Bauart oder bei Nacht, Sturm, Eisgang usw. mit zwei Lotsen zu besetzen, so erhöht sich das Lotsgeld um die Hälfte.



**Bootgeld.**

## § 66.

Wird Boothülfe beim Ein- oder Ausholen oder beim An- oder Ablegen in Anspruch genommen, so ist ein Bootgeld zu bezahlen.

Dieses beträgt:

bei Schiffen von wenigstens	200 cbm	3,—	<i>M</i>
	201— 500	"	4,— "
	501—2000	"	8,— "
	2001—4000	"	12,— "
	4001—6000	"	24,— "
	über 6000	"	30,— " .

**D. Wasserversorgung der Seeschiffe.**

## § 67.

Für die Versorgung der Seeschiffe mit Trinkwasser wird eine Gebühr von 3 *M* für die Tonne Wasser gehoben. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 30 *M*. Die Eisenbahnfracht für Zuführung des Wassers und die Kosten für dieses selbst sind darin nicht enthalten.

**E. Unratgebühr.**

## § 68.

Von allen im geschlossenen Braker Hafen verkehrenden Schiffen über 2000 cbm Nettoraumgehalt, welche ein- oder ausgehend die Seegrenze passieren, ist eine Unratgebühr zu zahlen und zwar

von Schiffen von 2001—3000 cbm	5 <i>M</i>
über 3000 "	8 " .

Die in Absatz 2 des § 65 bezeichneten Schiffe sind von der Unratgebühr frei.

## F. Gebühr für Laufftege.

## § 69.

Für die Benutzung der Laufftege ist eine Gebühr von 2 *M* für den Tag und 10 *M* für die Woche zu bezahlen. Bei der Bemessung der Gesamtgebühr wird jeder angefangene Tag für voll gerechnet.

## G. Krangebühren.

## § 70.

Für die Benutzung der feststehenden Kräne am Hafen sind an Gebühren zu entrichten:

1. für das Aufsetzen, Absetzen oder Überladen von Gütern:
  - a. bei einem Stückgewicht unter 1500 kg für jedes Stück 3 *M*,
  - b. bei einem Stückgewicht von 1500 kg und mehr für je 100 kg bis zu 3000 kg 30 Pf.,  
 von 3001— 5000 kg 45 " ,  
 von 5001— 7500 kg 60 " ,  
 von 7501—10000 kg 75 " ,  
 von 10001—15000 kg 1,20 *M*  
 von 15001—20000 kg 1,35 " ,
2. für das Aus- oder Einsetzen eines Mastes nach dem Bruttoreaumgehalt des Schiffes  
 bei einem Raumgehalt unter 1000 cbm 30 *M*  
 von 1000—2000 cbm 75 "  
 über 2000 cbm 105 " ,
3. für das Aus- und Einsetzen eines Ruders nach dem Bruttoreumgehalt des Schiffes  
 bei einem Raumgehalt unter 1000 cbm 15,— *M*  
 von 1000—2000 cbm 22,50 "  
 über 2000 cbm 30,— " .

Bemerkung. Für die Benutzung beweglicher Kräne besteht ein besonderer Tarif der Eisenbahnverwaltung.



## H. Lagergeld.

## Tarif für Lagerung auf den öffentlichen Lagerflächen.

## § 71.

Ist das Lagern von Gütern auf den an den Weserfahen, am Hafen oder am Pier belegenen öffentlichen Lagerplätzen gestattet und bleiben die Güter länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafenkasse zu entrichten.

Das Lagergeld beträgt für jede 10 qm des belegten Raumes:

- |                               |                       |         |
|-------------------------------|-----------------------|---------|
| a. während der ersten         | 4 Wochen, wöchentlich | 20 Pf., |
| b. während der folgenden      | 8 " "                 | 30 " "  |
| c. während der folgenden      | 10 " "                | 50 " "  |
| d. während der ferneren Zeit, | " "                   | 75 " "  |

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Hinsichtlich des Lagergeldes im Fall eigenmächtiger Lagerung vergl. § 48 Absatz 2.

Findet eine teilweise Räumung statt, so scheidet die geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lagergeld aus, wenn sie bei mindestens 5 m Kajefront wenigstens 25 qm beträgt und eine Neuvermessung der belegten Fläche beantragt ist.

## Tarif für Holzlagerung im Wasser.

## § 72.

Die Lagerung von Holz im Hafen ist für eine Woche frei, für jede fernere, auch nur angefangene Woche und je 10 qm Flächenraum, die das Holz im Wasser einnimmt, ist ein Lagergeld von 0,20 M zu entrichten.

Bei Ermittlung der Fläche wird die Länge wie die Breite nach den am meisten vortretenden Hölzern berechnet. Lücken werden nicht abgezogen. Flächen unter 10 qm werden für 10 qm gerechnet.

Im Falle eigenmächtiger Lagerung wird der doppelte Betrag des Lagergeldes und zwar von Anfang an erhoben.

Wird von den Hölzern ein Teil weggeschafft, so ist das Liegegeld so lange für die zuletzt berechnete Fläche fortzuzahlen, bis eine neue Messung beantragt ist. Diese kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn die Fläche sich um wenigstens 50 qm verringert hat.

Für Hölzer, die mit Genehmigung des Hafenmeisters beim Löschen eines Schiffes in den Hafen geworfen und dort nach Vorschrift des Hafenmeisters behandelt werden, ist ein Liegegeld nicht zu zahlen, solange das Löschen ununterbrochen fortgesetzt wird. Wird das Löschen unterbrochen, so treten für die bis dahin gelöschten Hölzer die Bestimmungen unter Absatz 1, 2 und 4 in Geltung.

### I. Schleusengeld für Holzflöße.

#### § 73.

Für das Einholen eines Floßes Nutzholz in den Hafen ist ein Schleusengeld von 6 *M* zu zahlen. Für solche Flöße, deren Hölzer aus Schiffen stammen, für die Pier- oder Hafengeld bezahlt wird, werden Gebühren nicht berechnet.

### K. Lichttarif.

#### § 74.

Es sind zu zahlen für jede Brennstunde:

1. für je 2 zusammengehörige auf 10 Ampère regulierte Bogenlampen 2,80 *M*,
2. für je 2 Lampen von 15 Ampère Stärke 4,20 *M*.

**L. Erhebung und Beitreibung der Gebühren.**

## § 75.

Alle in dieser Hafensordnung vorgeschriebenen Gebühren mit Ausnahme der vom Hafenmeister gehobenen Lotsgebühr werden durch den Rechnungsführer der Hafenkasse erhoben und sind diesem hinzubringen. Sie sind im Verwaltungswege beitreibbar.

Kein Schiff und kein Gut darf aus dem Hafenbezirk gebracht werden, solange nicht durch Empfangsbefcheinigung die Zahlung der geschuldeten Gebühren dem Hafenmeister nachgewiesen oder in einer vom Hafenamts Brakc zu bestimmenden Art sichergestellt ist.

**M. Außerordentlicher Erlass von Gebühren.**

## § 76.

Das Ministerium des Verkehrs kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen ausnahmsweise die nach den vorstehenden Bestimmungen berechneten Gebühren erlassen, ermäßigen oder ihre Rückzahlung verfügen.

**VI. Schluß- und Strafbestimmungen.**

## § 77.

Übertretungen dieser Hafensordnung werden, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Übertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 *M* bestraft. Auch kann das Hafenamts erforderlichenfalls die Ausführung einer Anweisung auf Kosten des Säumigen anordnen.

## § 78.

Diese Hafensordnung tritt am 1. Mai 1910 in Kraft. Zugleich werden die bisherigen Vorschriften:

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juni 1893, betr. Erlassung einer Hafenordnung für Brake — Ges.-Bl. Bd. 30 S. 33 f. — und die zu ihrer Änderung oder Ergänzung ergangenen Ministerial-Bekanntmachungen vom 25. September 1897 — Ges.-Blatt Bd. 31 S. 695 f. —, vom 31. Mai 1899 — Ges.-Blatt Bd. 32 S. 517 f. —, vom 14. Mai 1902 — Ges.-Blatt Bd. 34 S. 282 —, vom 2. November 1903 — Ges.-Blatt Bd. 34 S. 958 —, vom 2. Dezember 1904 — Ges.-Blatt Bd. 35 S. 263 f. —, vom 11. September 1907 — Ges.-Blatt Bd. 36 S. 652 f. — und vom 17. Februar 1908 — Ges.-Blatt Bd. 36 S. 749 f. —,
2. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Januar 1905 über die Benutzung der festen Kräne der Hafenanstalten zu Brake — Ges.-Blatt Bd. 35 S. 297. f. — aufgehoben.

### Artikel III.

Die Abänderungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 4. August 1920.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Ruhstrat.



Das Inhaltsverzeichnis zu Abschnitt V und VI wird wie folgt geändert:

### Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>V. Gebühren</b> . . . . .	936
A. Hafens-, Pier- und Schleusengeld . . . . .	936
Allgemeines § 55 . . . . .	936
Tarif für Seeschiffe . . . . .	937
a) Hafens- und Piergeld § 56 . . . . .	937
b) Schleusengeld § 57 . . . . .	938
Tarif für Flußschiffe § 58 . . . . .	938
Befreiung von Hafengeld usw. § 59 . . . . .	939
B. Rajegebühr . . . . .	939
Allgemeines § 60 . . . . .	939
Tarif § 61 . . . . .	940
Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch den Vertreter des Schiffes § 62 . . . . .	940
Meldepflicht § 63 . . . . .	940
C. Lots- und Bootgeld . . . . .	941
Lotsgeld §§ 64, 65 . . . . .	941
Bootgeld § 66 . . . . .	942
D. Wasserversorgung der Seeschiffe § 67 . . . . .	942
E. Unratgebühr § 68 . . . . .	942
F. Gebühr für Laufstege § 69 . . . . .	943
G. Krangebühren § 70 . . . . .	943
H. Lagergeld . . . . .	944
Tarif für Lagerung auf den öffentlichen Lagerflächen § 71 . . . . .	944
Tarif für Holzlagerung im Wasser § 72 . . . . .	944
J. Schleusengeld für Holzflöße § 73 . . . . .	945
K. Lichttarif § 74 . . . . .	945
L. Erhebung und Beitreibung der Gebühren § 75 . . . . .	946
M. Außerordentlicher Erlaß von Gebühren § 76 . . . . .	946
<b>VI. Schluß- und Strafbestimmungen</b> §§ 77 u. 78 . . . . .	946

**Nr. 240.**

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betr. die Regelung der Versorgungsbezüge der nach dem 1. April 1920 und der zum 1. April 1920 oder früher zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten planmäßigen Landesbeamten, Leiter und Lehrer an den landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen.

Oldenburg, den 5. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

## § 1.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts, sowie der anderweitigen Versorgungsbezüge (Zuschüsse, Zuschläge) der nach dem 1. April d. Jz. zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten planmäßigen Landesbeamten (Zivilstaatsdiener), Leiter und Lehrer an den landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen finden die darüber für die Reichsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. bei Berechnung der Dienstzeit auch die im Dienste des Reichs zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung kommt;
2. an die Stelle des Bundesrats (Reichsrats) oder der obersten Reichsbehörde das Staatsministerium tritt;
3. darüber, welche Bezüge der Beamten oder Gendarmen als pensionsfähiges Dienst Einkommen anzusehen sind, die landesrechtlichen Vorschriften entscheiden.

Dasselbe gilt für die zum 1. April d. Jz. oder früher zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsdiener, Leiter und Lehrer an den landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen.



## § 2.

Falls das nach vorstehenden Bestimmungen bemessene Wartegeld oder Ruhegehalt geringer sein würde, als das Wartegeld oder Ruhegehalt, das dem Beamten, Leiter oder Lehrer an einer landwirtschaftlichen Winterschule oder Gendarmen hätte gewährt werden müssen, wenn er nach den vor dem 1. April 1920 für ihn geltenden Bestimmungen und nach seinem vor diesem Zeitpunkt zuletzt bezogenen Diensteinkommen zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand versetzt worden wäre, so ist letzteres Wartegeld oder Ruhegehalt zu gewähren.

## § 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

Insbefondere bestimmt das Staatsministerium, welcher Gruppe der Gehaltsordnung die von dem Beamten beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bekleidete Stelle zuzurechnen ist und welches Besoldungsdienstalter des Beamten der Errechnung der ihm nach diesem Gesetz zu gewährenden Bezüge zugrunde zu legen ist; dabei finden die §§ 3—9 des Beamtendiensteinkommengesetzes entsprechende Anwendung.

## § 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April d. J. in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 4. März 1920, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen, hinsichtlich der an die Zivilstaatsdiener, Leiter und Lehrer an den

Winterschulen und Gendarmen zu gewährenden Kriegsteuerungsbeihilfen außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 5. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanken.

Driver.

Mehrens.

### Nr. 241.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten.

Oldenburg, den 5. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Den Witwen und den ehelichen oder legitimierten Kindern von planmäßigen Landesbeamten (Zivilstaatsdienern), Leitern und Lehrern an landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen werden Witwengeld, Waisengeld und sonstige Versorgungsbezüge (Zuschüsse, Kinderzuschläge, Teuerungszuschläge) nach den darüber für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen gewährt, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. darüber, welche Bezüge der Beamten, Leiter und Lehrer an landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen als pensionsfähiges Dienst Einkommen oder als Pension anzusehen sind, die landesrechtlichen Vorschriften entscheiden;
2. an die Stelle des Bundesrats (Reichsrats) oder der obersten Reichsbehörde oder des Reichsministers der Finanzen das Staatsministerium tritt.

## § 2.

Das Gleiche gilt für die Gewährung der Hinterbliebenenbezüge an die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder

1. der Beamten der Stiftungen und derjenigen Anstalten, welche ein von der Staatsfinanzverwaltung getrenntes Vermögen besitzen und ihre Verwaltungskosten selbst bestreiten;
2. der Volksschullehrer;
3. der Leiter und Lehrer der höheren Schulen, höheren Bürger- und Mädchenschulen und der Mittel- und Vorschulen der Gemeinden;
4. der in den Städten I. Klasse des Landesteils Oldenburg in der Stadtgemeinde Cutin und in den städtischen Bürgermeistereien des Landesteils Birkenfeld mit Pensionsberechtigung angestellten oder als staatliche Beamte mit den Geschäften beauftragten Mitglieder des Stadtmagistrats, Beamten und Diener der Gemeinden.

## § 3.

Die Hinterbliebenenbezüge sind aus derjenigen Klasse (Landeskasse, Gemeindegasse usw.) zu zahlen, die die Gehalte, Wartegelder oder Pensionen der verstorbenen Beamten, Lehrer usw. getragen haben.

## § 4.

Auf das gesetzliche Einkommen der Witwe kommt diejenige Witwenpension in Anrechnung, welche die Witwe eines Mitgliedes der Beamten-Witwenkasse auf Grund einer Pflichtversicherung, oder welche die Witwe eines Gemeindebeamten oder Lehrers auf Grund einer aufrecht erhaltenen früheren Versicherung aus dieser Klasse erhält, sofern die Beiträge von der Gemeinde entrichtet sind.

Wenn von einer der unter Ziffer 4 im § 2 angeführten

Städte den dort genannten Beamten vertraglich oder statutarisch Zusicherungen hinsichtlich der Versorgung ihrer Witwen gemacht sind, so können auf Grund dieses Verhältnisses Ansprüche gegen die Stadt nur soweit erhoben werden, als die zugesicherte Versorgung das jetzige Witwengeld übersteigt.

## § 5.

Der den Hinterbliebenen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten usw. zu zahlende Betrag an Hinterbliebenenbezügen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, der ihnen nach dem früheren Gesetz zusteht.

## § 6.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

## § 7.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 24. Dezember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten, im übrigen außer Kraft gesetzt; nur für die im § 2 unter Ziffer 8 und 9 daselbst näher bezeichneten Witwen und Waisen, bleibt es unberührt.

Oldenburg, den 5. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Mehrens.



## Nr. 242.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen.

Oldenburg, den 7. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg des Freistaats Oldenburg was folgt:

## § 1.

Jede Schußwaffe mit Ausnahme der Luftgewehre ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besteuern. Die Besteuerung erfolgt durch Lösung eines Waffensteuerscheines für jede steuerpflichtige Schußwaffe.

## § 2.

Die Steuer ist eine Jahressteuer und wird für das Kalenderjahr erhoben. Die Steuer ist in vollem Umfange zu zahlen, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils des Kalenderjahres besteht.

Der Waffensteuerschein hat nur Gültigkeit für das Steuerjahr, für welches er ausgestellt ist.

## § 3.

Die Steuer beträgt:

- a) für Deschings, Floberts, Revolver, Pistolen und dergleichen Handfeuerwaffen 10 *M*, für jede Waffe — Steuerklasse 1 —,
- b) für alle übrigen Schußwaffen für die erste Waffe 50 *M*, für die zweite Waffe 30 *M*, für die dritte Waffe 20 *M*, für mehr als drei Waffen zusammen 100 *M*. — Steuerklasse 2. —

## § 4.

Der Waffensteuerschein hat zu enthalten die Bezeichnung des Steuerpflichtigen, die genaue Bezeichnung der Schußwaffe, das Steuerjahr, für welches er ausgestellt ist, die Steuerklasse und die Empfangsbescheinigung über die Bezahlung der Steuer. Das Ministerium der Finanzen kann Vordrucke für die Waffensteuerscheine vorschreiben.

## § 5.

Verpflichtet zur Lösung eines Waffensteuerscheines ist jeder, der eine steuerpflichtige Waffe in Besitz oder Gewahrsam hat und zwar in erster Linie der Besitzer, der Gewahrsamsinhaber insoweit, als die Waffe vom Besitzer nicht versteuert ist.

## § 6.

Der Waffensteuerschein ist mit der Waffe, für welche er ausgestellt ist, übertragbar.

## § 7.

Jeder, der eine steuerpflichtige Waffe bei sich führt, hat den dazu gehörigen Waffensteuerschein bei sich zu führen.

## § 8.

Der Waffensteuerschein hat Gültigkeit für den Bezirk des Landesteils Oldenburg.

## § 9.

Anträge auf Ausstellung des Waffensteuerscheines sind bei dem Vorstande der Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, oder, wenn er im Landesteil Oldenburg keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthaltsort hat.

Der Waffensteuerschein wird vom Gemeindevorstande nach Entrichtung der Steuer ausgestellt.

## § 10.

Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) die Schußwaffen der Heeresverwaltung und die im Besitze des Reiches, der Länder, der Kommunalverbände und Gemeinden befindlichen Schußwaffen,
- b) die den Beamten und Bediensteten des Reiches, des Staates, der Kommunalverbände und Gemeinden für den Dienstgebrauch überwiesenen Schußwaffen,
- c) die Schußwaffen im ausschließlichen Gebrauch der von öffentlichen Behörden organisierten Einwohner-, Orts- und Sicherheitswehren,
- d) die zur Ausübung des Berufes, der Jagd- und Forstschutzbeamten erforderlichen und im Besitze derselben befindlichen Waffen,
- e) Waffen im Gewahrsam von Personen, die sich nur vorübergehend im Landesteil Oldenburg aufhalten, sofern die Aufenthaltsdauer 1 Monat nicht übersteigt,
- f) die Waffensammlungen öffentlicher Museen.

## § 11.

Von der Steuerpflicht sind ferner auf Grund von Steuerbefreiungsscheinen befreit:

- a) die Waffenlager von Fabriken zur Herstellung von Schußwaffen und die Waffenlager von Handlungen zum Verkauf von Schußwaffen für ihre zum Verkauf hergestellten oder zum Verkaufe stehenden Schußwaffen,
- b) private Waffensammlungen für Waffen, die nicht mehr benutzt werden,
- c) die im Eigentum und Gewahrsam von Schützenvereinen befindlichen, ausschließlich zum Scheiben- und Bogelschießen benutzten Schußwaffen.

Die Steuerbefreiungsscheine werden vom Gemeindevorsteher ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung in Wegfall gekommen sind.

## § 12.

Die Waffensteuer fließt zur Hälfte in die Landeskasse und zur Hälfte in die Gemeindefasse.

## § 13.

Wer eine steuerpflichtige Waffe, die nicht versteuert ist, im Besitz oder Gewahrsam hat, wird mit einer Geldstrafe in Höhe der 5fachen Steuer, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft; außerdem kann auf Einziehung der Waffe erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob die Waffe dem Täter gehört oder nicht.

Wer bei Führung der Waffe den zugehörigen Waffensteuerchein nicht bei sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M bestraft.

Die Erkennung der Strafe kann auch durch polizeiliche Strafverfügung der Ämter und Stadtmagistrate der Städte erster Klasse erfolgen. Die Strafe und der Erlös aus dem Verkauf der eingezogenen Schusswaffen fließen je zur Hälfte in die Landes- und die Gemeindefasse.

## § 14.

Das Gesetz tritt mit dem 1. August 1920 in Kraft. Die Steuerpflicht beginnt 4 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Oldenburg, den 7. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

\_\_\_\_\_

Bödeker.





